

Vereinbarung

über die Benützung von Gebäuden, Geräten und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten ab. 01.10.2008

Zwischen der

Gemeinde Natz-Schabs mit Sitz in Schabs, Schabs12, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Peter Gasser,

und

dem Grundschulsprengel Vahrn mit Sitz in Vahrn, Salernstr. 1, vertreten durch die Schulführungskraft, Frau Dr. Renate Klapper,

wird folgendes vereinbart:

1. Zum Zwecke der Regelung der Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Grundschulsprengel Vahrn bezüglich der Benutzung von Gebäuden, Geräten und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten im Sinn des D.L.H. Nr. 72 vom 12.11.2001 und des D.L.H. Nr. 2 vom 07.01.2008 werden die betroffenen Gebäude bzw. Räume eingeteilt in
 - a. Gebäude, Geräte und Anlagen, welche in den Anwendungsbereich des D.L.H. Nr. 2/2008 fallen, im weiteren Text kurz als „schulische Räume“ bezeichnet
 - b. Gebäude, Geräte und Anlagen, welche nicht in den Anwendungsbereich des D.L.H. Nr. 2/2008 fallen, im weiteren Text kurz als „nicht-schulische-Räume“ bezeichnet.
2. Hinsichtlich der Benutzung der schulischen und nicht-schulischen Räume wird die nachstehend angeführte Regelung vereinbart.
3. Diese Vereinbarung gilt ab 01.10.08 und wird stillschweigend für das jeweils darauf folgende Schuljahr verlängert wenn von den Vertragspartnern innerhalb 31. März eines jeden Folgejahres keine Abänderungsvorschläge vorgebracht werden, bzw. wenn keine neue Rechtsnormen erscheinen.

Regelung der Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Grundschulsprengel

Art.1

Bestimmung der Gebäude und Anlagen

In den Anwendungsbereich des DLH/2001 und DLH/2008 fallen alle Gebäude der Grundschulen im Gemeindegebiet von Natz-Schabs mit den dazugehörigen Anlagen, für welche die Schulführungskraft der/die Verwahrer/in ist.

Art. 2

Bestimmung der schulischen und nicht schulischen Räume

Grundschule Aicha:

schulische Räume: Grundschulgebäude (Klassenräume, Lehrerzimmer, Ausweichräume),
Bibliothek im Grundschulgebäude während der Unterrichtszeit

nicht schulische Räume: Bibliothek im Grundschulgebäude außerhalb der Unterrichtszeit,
Hausmeisterwohnung, Mehrzwecksaal

Die Gemeinde gewährt der Schuldirektion die Benutzung des Mehrzwecksaales für schulische Zwecke wie Turnunterricht, Veranstaltungen die den Lehrbetrieb betreffen, sowie Fortbildungen, Konferenzen und ähnliches. Es wird gewährt, dass diese Tätigkeiten ohne Störungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Grundschule Schabs:

schulische Räume: Grundschulgebäude (Klassenräume, Lehrerzimmer, Ausweichräume, Mehrzwecksaal, Turnhalle, Medienraum, Werkraum, Abstellraum, Putzraum)

Grundschule Natz:

schulische Räume: das gesamte Grundschulgebäude

Grundschule Raas:

schulische Räume: abgeschlossener Bereich des Grundschulgebäudes (Klassenräume, Lehrerzimmer, Ausweichräume), Bibliothek während der Unterrichtszeit

nicht schulische Räume: Turnhalle, Mehrzwecksaal, Bibliothek außerhalb der Unterrichtszeit
Werkraum (Filmraum) außerhalb der Unterrichtszeit

Abschnitt I – schulische Räumlichkeiten

Art. 3

Allgemeine Kriterien für die Benutzung von schulischen Räumlichkeiten

Bei der Benutzung der schulischen Räumlichkeiten hat die Bevölkerung der Gemeinde Natz-Schabs den Vorrang. Nachfolgend müssen folgende Vorrangskriterien angewendet werden:

- a) Veranstaltungen von internationaler und nationaler Bedeutung
- b) Veranstaltungen mit Bedeutung auf Landesebene
- c) Veranstaltungen mit Bedeutung auf Bezirksebene
- d) Veranstaltungen mit Bedeutung auf Gemeindeebene.

Art. 4

Erstellung des Stundenplanes für die außerschulische Tätigkeit - Schulräumlichkeiten

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erstellt der Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin oder der Verwahrer bzw. die Verwahrerin der Liegenschaft nach Überprüfung der Vereinbarkeit der außerschulischen Benutzung der Einrichtung mit sämtlichen schulischen und schulbegleitenden Tätigkeiten den Stundenplan für die Benutzung für außerschulische Tätigkeiten. Im Stundenplan ist ferner die schulfreie Zeit angeführt, in der die Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Stundenplan wird der Gemeinde übermittelt und an der Amtstafel der einzelnen Schulen angeschlagen.

Art. 5

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird zur Deckung der Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung der Gegenstände eingehoben.

Die Gemeinde Natz-Schabs hat in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion folgende Preise für die Vergabe der schulischen Räumlichkeiten vereinbart:

Natz	Schulräumlichkeiten	€ 5,00 je Stunde
	Turnhalle	€ 6,00 je Stunde
Schabs	Schulräumlichkeiten	€ 5,00 je Stunde
	Turnhalle	€ 6,00 je Stunde
Raas	Schulräumlichkeiten	€ 5,00 je Stunde
Aicha	Schulräumlichkeiten	€ 5,00 je Stunde

Für die Benutzung der schulischen Räume für außerschulische Tätigkeiten von Vereinen bzw. Privatpersonen, welche in der Gemeinde Natz-Schabs ansässig sind, erstellt die Schuldirektion jeweils zum 31.08. eine Spesennote über 50% der zu verrechnenden Gebühr an die Gemeinde Natz-Schabs.

Für die Benutzung der schulischen Räume für außerschulische Tätigkeiten von Vereinen bzw. Privatpersonen, welche nicht in der Gemeinde Natz-Schabs ansässig sind, hebt die Schuldirektion gemäß Vorschriften die Benutzungsgebühr ein.

Die Benutzungsgebühr für die nicht-schulischen Räume wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Im Falle, dass die Benutzungsgebühren weniger als € 20,00 betragen, wird einvernehmlich von der Einhebung der Gebühr abgesehen.

Art. 6

Überweisung des Anteils der Gemeinde an der Benutzungsgebühr

Die Abrechnung des der Gemeinde im Sinne des Art. 4, Absatz 3 des DLH/2001 zustehenden Anteiles von 50 % an den Benutzungsgebühren erfolgt jährlich innerhalb 31. Dezember u. z. für alle Einhebungen von Vereinen bzw. Privatpersonen, welche nicht in der Gemeinde Natz-Schabs ansässig sind.

Die Einzahlung des entsprechenden Betrages im Schatzamt der Gemeinde muss innerhalb von 30 Tagen ab der oben genannten Fälligkeit erfolgen.

Für Einnahmen von Vereinen bzw. Privatpersonen, welche in der Gemeinde Natz-Schabs ansässig sind, wird der Gemeinde bereits nur der Anteil zu Gunsten der Schule verrechnet.

Art. 7

Befreiung von der Bezahlung der Benutzungsgebühr

Im Sinne des Art. 4, Absatz 5 des DLH/2001 werden von der Eigentümerkörperschaft jene Tätigkeiten und Veranstaltungen bestimmt, für welche von der Bezahlung der Benutzungsgebühr abgesehen wird, sofern sie nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind.

Art. 8

Ansuchen

Die Ansuchen für die Benützung der schulischen Räumlichkeiten für außerschulische Tätigkeit muss an die Schulführungskraft gerichtet werden u. z. innerhalb:

- 30. April: für die Benützung während der Sommerferien
- 15. Juli: für das gesamte Schuljahr
- 14 Tage vorher bei gelegentlicher Nutzung

Nach Berücksichtigung der fristgerecht eingereichten Gesuche können auch jene Gesuche angenommen werden, die nach Ablauf der Fristen eingereicht werden.

Bei der Benützung von schulischen Räumlichkeiten für außerschulische Tätigkeiten händigt der jeweilige Schulleiter/die jeweilige Schulleiterin dem Gesuchsteller im Auftrag des Schuldirektors die Schlüssel aus. Die Benützungsvorschriften und die Benützungsgenehmigung werden vom Schulsekretariat übermittelt.

Art. 9

Plan für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen

Der für die Erteilung der Ermächtigung bindende Plan für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeit wird von einer Kommission einvernehmlich ausgearbeitet. Genannte Kommission besteht aus zwei Personen in Vertretung der Gemeinde Natzschaß und zwei Personen in Vertretung der Schule. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Gemeinde. Zusammen wird der Benützungsplan für die Turnhallen ausgearbeitet und gleichzeitig die Vorgangsweise für die Prüfung der Gesuche festgelegt.

Art. 10

Benützung durch die Gemeindeverwaltung

Die Gemeinde hat Anspruch auf unentgeltliche Benützung aller schulischen Gebäude, Geräte oder Anlagen und hat dabei jedenfalls gegenüber anderen Gesuchstellern den Vorrang in folgenden Fällen:

- a. für Eigenbedarf
- b. für Veranstaltungen, die von ihr selbst organisiert oder von ihr mitgetragen werden.

Der Anspruch auf Benützung in obigen Fällen ist von der Gemeinde in der Regel bei Erstellung des Benützungsplanes gemäß Art. 6 des DLH/2001 geltend zu machen.

Nach Genehmigung dieses Planes muss der Anspruch mindestens 10 Tage vorher geltend gemacht werden.

Der Direktor stellt die Genehmigung innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt aus.

Sollte für das entsprechende Gebäude, die Geräte oder die Anlage bereits eine Genehmigung ausgestellt worden sein, und ist eine Einigung mit dem betroffenen Verein nicht möglich, kann der Gemeindevorstand auf die Benützung durch die Gemeinde beharren und der Schuldirektor setzt in diesem Falle die Genehmigung für die beanspruchte Zeit aus.

Im Falle von Eigenbedarf leistet die Gemeinde keine Kautiön. Eventuelle Schäden werden von der Gemeinde direkt behoben.

Im Falle einer Mitträgerschaft der Gemeinde haftet auf alle Fälle der Veranstalter und muss demzufolge auch die vorgesehene Kautiön hinterlegen.

Art. 11

Aushändigung der Schlüssel

Bei der Benutzung von schulischen Räumlichkeiten für außerschulische Tätigkeiten händigt der jeweilige Schulleiter/die jeweilige Schulleiterin dem Gesuchsteller im Auftrag des Schuldirektors die Schlüssel aus. Die Benutzungsvorschriften und die Benutzungsgenehmigung werden vom Schulsekretariat übermittelt und von den Antragsstellern gegengezeichnet.

Abschnitt II – nicht-schulische Räumlichkeiten

Art. 12

Schulhöfe

Die rechtliche Verantwortung über die Schulhöfe der einzelnen Grundschulen trägt die Gemeinde, sie ist auch für die Wartung und Sicherheit der Schulhöfe zuständig. In der Unterrichtszeit und bei schulischen Veranstaltungen können die Schulen den Schulhof benützen. Während dieser Zeit sind die Schulhöfe nicht öffentlich zugänglich; in Schabs betrifft dies neben dem Schulhof auch den angrenzenden Ballspielplatz und den Musikpavillon. Außerhalb dieser Zeit regelt die Gemeinde die Benutzung.

Art. 13

Benützung durch die Schulen

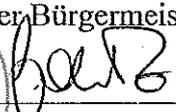
Die Schulen haben Anspruch auf unentgeltliche Benutzung der nicht-schulischen Räume und Schulhöfe und haben dabei an Unterrichtstagen jedenfalls gegenüber anderen Gesuchstellern den Vorrang.

Der Anspruch auf Benutzung seitens der Schulen während des Schuljahres wird von der Direktion innerhalb 15. September eines jeden Jahres geltend gemacht.

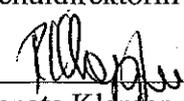
Gelegentliche schulische Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten teilt die Schule in der Regel 15 Tage vorher der Gemeindeverwaltung mit.



Der Bürgermeister


Dr. Peter Gasser

Die Schuldirektorin


Dr. Renate Klöpfer

